



KANTON
NIDWALDEN

Regierungsrat

www.nw.ch

HAUSHALTGLEICHGEWICHT MASSNAHMEN 2012

Bericht an den Landrat

Titel:	Haushaltgleichgewicht, Massnahmen 2012	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	03. April 2012
Autor:	Hugo Kayser und Oscar Amstad	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name	Haushaltgleichgewicht, Bericht an den Landrat.doc			Registratur:	nwstk.542

Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Bestehende rechtliche Vorgaben	5
2.1	Haushaltgleichgewicht	5
2.2	Schuldenbremse	6
2.3	Vorgegebene Selbstfinanzierung	6
2.4	Qualifiziertes Mehr für die Bewilligung von Objektkrediten durch den Landrat	6
3	Staatshaushalt	7
3.1	Aktuelle Situation	7
3.2	Perspektiven	7
3.3	Abbau Eigenkapital und Zunahme der Nettoschuld	8
3.3.1	Eigenkapital	8
3.3.2	Nettoschuld	8
4	Haushaltgleichgewicht	9
4.1.1	Gewährleistung des Haushaltgleichgewichtes	9
4.1.2	Gesetzliche Parameter für das Haushaltgleichgewicht	9
4.1.3	Stand heute	10
5	Finanzpolitische Zielsetzungen Regierungsrat 2013 – 2015	10
5.1	Personalpolitik	11
5.2	Investitionspolitik	11
5.3	Steuerpolitik	11
6	Massnahmenplan – Beurteilung eingereichte Vorschläge	11
6.1	Umzusetzende Massnahmen	11
6.1.1	mit Änderung der Gesetzgebung	11
6.2	Umsetzung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans	12
6.3	Umsetzung Objektkredite / Rahmenkredite	12

6.4	Umsetzung weitere Massnahmen.....	12
6.5	Behandlung ausserhalb Projekt Haushaltgleichgewicht	12
7	Abschätzung der finanziellen Auswirkungen.....	12
7.1	Finanzielle Auswirkungen	12
8	Zeitplan für Umsetzung	13
9	Gerichte	13
10	Antrag	14
11	Anhänge	14
11.1.1	Budget 2012, FP 2013–2014, Stand 03.04.2012, Aktualisierung 08.2012	14
11.1.2	Steuerprognose 2012 – 2015.....	14
11.1.3	Investitionsperspektiven 2013 – 2022.....	14
11.1.4	Stellungnahme Obergericht	14

Zusammenfassung

Die Staatsrechnung hat in den letzten Jahren regelmässig positiv abgeschlossen. Der Kanton verfügt über eine gesunde Bilanz. Der Finanzplan zeigt aber für die kommenden Jahre zunehmend strukturelle Defizite auf, dies vor allem wegen des starken Ausgabenwachstums. Damit mittelfristig das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden kann, müssen jetzt die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat einen Massnahmenplan. Die Umsetzung erfordert verschiedene Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Für die Änderungen ist zum Teil der Landrat zum Teil der Regierungsrat zuständig. Weitere Massnahmen sind mit dem Budget 2013 sowie bei Beschlüssen über neue Objekt- und Rahmenkredite umzusetzen. Für drei Jahre gilt ein Personalstopp. Die Nettoinvestitionen werden auf 20 - 25 Millionen Franken pro Jahr begrenzt. Alle Massnahmen sind terminiert.

Die Höhe der Einsparungen kann derzeit nur grob geschätzt werden. Die Einsparungen hängen wesentlich davon ab, wie die einzelnen Massnahmen konkret umgesetzt werden. Mit dem Massnahmenplan wird der Regierungsrat beauftragt, die einzelnen Massnahmen umzusetzen oder vertieft zu prüfen.

Der Landrat hat im Rahmen von Gesetzesänderungen sowie bei Objekt- und Rahmenkrediten über die einzelnen Massnahmen zu entscheiden.

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat an der Klausur vom 7. November 2011 in Anbetracht der sich verschlechterten Finanzlage und zur mittelfristigen Erreichung des Haushaltgleichgewichts beschlossen, die Gerichte, Direktionen und Ämter mit der Erarbeitung von Massnahmen zu beauftragen. Zusammen mit der Arbeitsgruppe des Parlamentes hatten die Direktionen, Ämter und die Gerichte Vorschläge bis Freitag, 13. Januar 2012 einzureichen. Die Finanzdirektion beurteilte in einem ersten Schritt zuhanden des Regierungsrates die eingereichten Vorschläge. Der Regierungsrat hat an zwei Sitzungen die Vorschläge beraten und stellt dem Landrat Bericht und Antrag.

Der Landrat soll am 30. Mai 2012 zu den Anträgen des Regierungsrates Stellung nehmen und dem Regierungsrat die entsprechenden Aufträge für die Weiterbearbeitung geben. Die Massnahmen sind zum Teil bereits im Rahmen des Budgets 2013 und des Finanzplanes umzusetzen. Wo Gesetzesänderungen erforderlich sind, sind die entsprechenden Vorlagen umgehend auszuarbeiten. Die Gesetzesänderungen liegen teilweise im Zuständigkeitsbereich des Landrates oder des Regierungsrates. Für Objekt- und Rahmenkredite sind auf den Zeitpunkt der Anträge des Regierungsrates an den Landrat die erforderlichen Berichte, usw. bereitzustellen.

Das Projekt Haushaltgleichgewicht hat in der laufenden Legislatur hohe Priorität. Ohne substanzielle Ergebnisse werden der Landrat und der Regierungsrat ab 2015 wesentlich einschneidendere Massnahmen ergreifen müssen.

2 Bestehende rechtliche Vorgaben

Die geltende Gesetzgebung macht verschiedene verbindliche Vorgaben bezüglich der Steuerung des Staatshaushaltes. Im Wesentlichen sind dies:

2.1 Haushaltgleichgewicht

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes (kFHG, NG 511.1) soll das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen sein.

2.2 Schuldenbremse

Die Ausgaben- und Schuldenbremse wird in Art. 35 kFHG wie folgt definiert:

*1 Ergeben das vorgelegte Budget und der Finanzplan der beiden folgenden Jahre einen durchschnittlichen **Aufwandüberschuss von mehr als 0.1 Einheiten** des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer, hat der Landrat entweder den Aufwandüberschuss derart zu reduzieren, dass der Durchschnitt unter diesem Grenzbetrag liegt oder an derselben Sitzung den Kantonssteuerfuss mindestens in dem Umfang zu erhöhen, dass diese Limite nicht überschritten wird. Die Berechnung des Aufwandüberschusses erfolgt auf der ersten Stufe der Erfolgsrechnung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Abschreibungen gemäss Art. 57 sowie der Entnahmen aus Vorfinanzierungen und aus freiem Eigenkapital.*

*2 Die **Staatsverschuldung** darf aufgrund des Budgets den Kantonssteuerertrag im Ausmass von 0.75 Einheiten des letzten Rechnungsjahres nicht übersteigen. Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen werden nicht berücksichtigt. Als ausserordentliche Investitionen gelten nur Grossinvestitionen für den Spitalbereich, für die Infrastruktur und für die Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn dies im Kreditabschluss ausdrücklich bestimmt wird.*

*3 Sofern zu Beginn des laufenden Jahres ein Eigenkapital von mehr als der Hälfte des Nettoertrages einer Steuereinheit vorhanden ist, kann der durchschnittliche Aufwandüberschuss gemäss Abs. 1 mehr als 0.10 Einheiten betragen. Diese Abweichung darf in der ganzen Periode von drei Jahren das **verfügbare Eigenkapital**, nach Abzug des Anteils von 50 Prozent des Nettoertrages einer Steuereinheit, nicht übersteigen.*

2.3 Vorgegebene Selbstfinanzierung

Zusätzliche Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung werden in Art. 57 kFHG wie folgt beschrieben:

*1 Zur Erreichung einer finanz- und volkswirtschaftlich erforderlichen **Selbstfinanzierung von 85 Prozent** der gesamten Nettoinvestition sind neben den nutzungsorientierten Abschreibungen zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen.*

2 Bei der Berechnung der erforderlichen Selbstfinanzierung werden Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 35 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

3 Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen gesondert ausgewiesen.

4 Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

2.4 Qualifiziertes Mehr für die Bewilligung von Objektkrediten durch den Landrat

Für Ausgabenentscheide des Landrates ist ein qualifiziertes Mehr gemäss § 63 des Landratsreglementes (NG 151.11) erforderlich. § 63 lautet wie folgt:

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder ist erforderlich für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses über:

- 1. Ausgaben gemäss Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung*
- 2. Ausgaben gemäss Art. 52 a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung*
- 3. Ausgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 des Landratsgesetzes, soweit für deren Beschlussfassung dem Landrat durch die Kantonsverfassung oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist.*

Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung lautet:

Unter Vorbehalt von Art. 61 Ziffer 4 die Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die 5'000'000 Franken, und über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 500'000 Franken übersteigen;

Artikel 52 a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung lautet:

Die Beschlüsse des Landrates, die frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als 250'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben;

3 Staatshaushalt

3.1 Aktuelle Situation

Der Kanton Nidwalden hat in den letzten Jahren regelmässig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen und verfügt über eine gesunde Bilanz. Dank der guten Rechnungsabschlüsse konnten in den letzten Jahren Vorfinanzierungen für Steuerausfälle auf Grund der Steuergesetzrevisionen 2007 - 2011 sowie für die Ausfälle aus den Gewinnausschüttungen der Nationalbank geschaffen werden. Die entsprechenden Vorfinanzierungen werden in den Jahren 2011 - 2015 schrittweise aufgelöst.

Das Budget 2012 und der Finanzplan 2013 - 2014 (Anhang 11.1.1) zeigt auf, dass sich trotz der Vorfinanzierungen deutliche Mehraufwände in der Erfolgsrechnung abzeichnen. Dies ist vor allem auf das nach wie vor stark steigende Aufgabenwachstum zurückzuführen. Das bestehende Nettovermögen wird wegen der Auflösung der Vorfinanzierungen, der hohen Investitionstätigkeit und der sich abzeichnenden Mehraufwände in der Erfolgsrechnung in eine Nettoschuld verwandeln. Der Finanzplan wird im Sommer 2012 aktualisiert. Auch wenn sich gewisse Verbesserungen abzeichnen (Nationalbankgewinnanteil, Verschiebung der Vorfinanzierung, Personalstopp) bleibt das strukturelle Defizit bestehen. Das Nettovermögen und das Eigenkapital werden den nächsten Jahren wegen der Verwendung von Vorfinanzierungen und der hohen Investitionen deutlich reduziert.

Wenn nicht jetzt gezielte Schritte für die mittelfristige Sicherstellung des Finanzhaushaltgleichgewichtes getätigt werden, werden auf Grund der gesetzlichen Vorgaben (Ausgaben- und Schuldenbremse) ab 2015 einschneidende Ausgaben- und Investitionskürzungen und / oder eine Steuererhöhung zwingend notwendig sein, welche den Handlungsspielraum von Landrat und Regierungsrat stark einschränken würden.

3.2 Perspektiven

Für die nächsten Jahre muss bei einem durchschnittlichen Wachstum der Einnahmen weiterhin mit einem überdurchschnittlichen Wachstum der Ausgaben gerechnet werden. Dies führt zu einem strukturellen Defizit. Dieses wird verstärkt, weil ab 2015 die Vorfinanzierungen aufgebracht sind und nicht mehr zur Verbesserung des Ergebnisses beitragen.

Zudem bestehen Risiken und neue Aufgaben, deren Auswirkungen heute nur begrenzt abgeschätzt werden können, insbesondere

- *Entwicklung NFA (interkantonaler Finanzausgleich)*
- *Entwicklung der Transferzahlungen (Universitäten, Schulen, Spitäler, usw.)*
- *Sanierung der Pensionskasse*
- *Demografische Entwicklung (Pflegefinanzierung, Spitalfinanzierung)*
- *Entwicklung der Teuerung (mittel- und langfristig)*

- *Entwicklung der Zinsen (mittel- und langfristig)*
- *Gewinnentwicklung der SNB*
- *Grossinvestitionen (Doppelspurausbau Hergiswil, Tiefbahnhof Luzern, Nordzubringer Luzern, usw.)*

Beim Steuerertrag kann auch bei einer verbesserten Wirtschaftslage nicht mit einem überdurchschnittlichen Wachstum gerechnet, da die Entwicklungsmöglichkeiten im Kanton Nidwalden begrenzt sind (z.B. Wohn- und Gewerbezone). Es wird auf die Steuerprognose 2012 - 2015 (Anhang 11.1.2) verwiesen.

3.3 Abbau Eigenkapital und Zunahme der Nettoschuld

3.3.1 Eigenkapital

Der Kanton verfügt per Ende 2011 über das nachfolgende Eigenkapital in 1'000 Franken:

- Fonds	4'679
- Vorfinanzierungen	66'907
- Bilanzüberschuss (freies Eigenkapital)	<u>58'788</u>
- Total	130'374

In der Position Vorfinanzierungen sind für Leistungen an die Gemeinden aufgrund der Steuergesetzrevision 2009 und 2011 total 6'086 reserviert. Für Entnahmen durch den Kanton stehen aufgrund der Steuergesetzrevisionen 33 Mio. Franken zur Verfügung. Diese stammen ausschliesslich aus Steuererträgen der Jahre 2006 – 2009 und betrugen ursprünglich 38 Mio. Franken. Durch die Entnahme zugunsten der Jahresrechnung 2011 reduzierten sich diese auf 33 Mio. Franken.

Im Weiteren steht die Vorfinanzierung SNB von 6 Mio. und die durch den Verkauf der Spitalliegenschaften gebildete Vorfinanzierung Spital von 21.82 Mio. Franken zur Verfügung.

Das freie Eigenkapital steht grundsätzlich für den Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen zur Verfügung.

3.3.2 Nettoschuld

Die Nettoschuld I ergibt sich aus der Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen oder anders ausgedrückt aus der Differenz zwischen Verwaltungsvermögen und Eigenkapital.

Die Nettoschuld II berücksichtigt zudem noch die Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (z.B. Dotationskapitalien).

Die Nettoschuld I und die Nettoschuld II entwickelten sich in Millionen Franken wie folgt:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Verwaltungsvermögen	106	142	146	149	153	156
freies EK	58	59	59	57	44	38
Fonds	5	5	5	4	4	4
Vorfinanzierungen	57	67	46	30	22	22
Nettoschuld I	-14	11	36	58	83	92
Beteiligungen	-98	-142	-142	-142	-142	-142
Nettoschuld II	-112	-131	-106	-84	-59	-50

- = Nettovermögen + = Nettoschuld

Die Nettoschuld I, welche im Jahre 2010 noch als Nettovermögen von 14 Millionen ausgewiesen wird, wandelt sich bis Ende 2015 in eine Nettoschuld von rund 92 Millionen Franken um. Die Nettoschuld II, welche per Ende 2010 ein Nettovermögen von 112 Millionen aufweist, nimmt bis Ende 2015 auf 50 Millionen Franken ab.

Die Nettoschuld I erhöht sich innert fünf Jahren um rund 100 Millionen Franken und ist die Folge des Abbaus von Eigenkapital und der Zunahme des Verwaltungsvermögens. Die Zunahme des Verwaltungsvermögens im 2011 rührt primär einerseits von der Schaffung des Dotationskapitals für das Kantonsspital.

Eine Steuereinheit betrug im Jahr 2011 rund 50.2 Millionen Franken oder 1/10 Steuereinheit rund 5.02 Millionen Franken. Gemäss Art. 35 kFHG, Abs. 2 darf die Staatsverschuldung den Kantonssteuerertrag im Ausmass von 0.75 Einheiten nicht übersteigen.

Die Nettoschuld II wird im Jahre 2015 immer noch als Nettovermögen ausgewiesen. Die geforderte Grenze von 0.75 Einheiten oder heute von rund 37.6 Mio. Franken als Nettoschuld II kann somit eingehalten werden.

4 Haushaltgleichgewicht

4.1.1 Gewährleistung des Haushaltgleichgewichtes

Das Haushaltgleichgewicht muss über 7 Jahre rollend gewährleistet sein.

Ein Haushalt befindet sich im Gleichgewicht, wenn er im mittelfristigen Zyklus ausgeglichen ist. Mit „mittelfristigen Zyklus“ ist der Konjunkturzyklus gemeint. Ein ganzer Zyklus umfasst eine konjunkturelle Aufschwungs- und Rezessionsphase. Dieser Zyklus dauert normalerweise maximal 10 Jahre. Jedes Gemeinwesen muss allerdings selber definieren, welchen Zeitraum es als mittelfristig ansieht.

Mittelfristig heisst:
$$\frac{VVVJ + VVJ + VJ + BLJ + BNJ + FP1 + FP2}{7} \geq 0$$

VJ = Rechnung Vorjahr
VVJ = Rechnung Vor-Vorjahr
VVVJ = Rechnung Vor-Vor-Vorjahr
BLJ = Budget Laufendes Jahr
BNJ = Budget nächstes Jahr
FP1 = Finanzplan erstes Jahr
FP2 = Finanzplan zweites Jahr

Der aktuelle Wert auf der Basis des Budgets 2012 ergibt (Rechnung 2008 bis Finanzplan 2014) einen mittleren Aufwandüberschuss 0.473 Mio. Franken. Ohne die Finanzplanergebnisse 2013 und 2014 wäre ein Ertragsüberschuss zu verzeichnen.

4.1.2 Gesetzliche Parameter für das Haushaltgleichgewicht

Das Haushaltgleichgewicht hat sich im Weiteren an den nachfolgenden, gesetzlichen Parametern zu orientieren:

Es sind dies die Entwicklung der Nettoschuld, der durchschnittliche Aufwandüberschuss und das Eigenkapital.

Gemäss Art. 35 kFHG, Abs. 2 darf die Staatsverschuldung (Nettoschuld) den Kantonssteuerertrag im Ausmass von 0.75 Einheiten nicht übersteigen.

Gemäss Abs. 3 von Art. 35 kFHG kann der durchschnittliche Aufwandüberschuss gemäss Abs. 1 mehr als 0.10 Einheiten betragen, sofern zu Beginn des laufenden Jahres ein Eigenkapital von mehr als der Hälfte einer Steuereinheit vorhanden ist. Dabei handelt sich nicht um das gesamte Eigenkapital. Das in Fonds gebundene Eigenkapital kann nicht herangezogen werden. Das Gleiche gilt auch

für vorhandene Vorfinanzierungen im Eigenkapital, da allfällige Entnahmen aus diesen Vorfinanzierungen bereits im Budgetsaldo enthalten sind (Steuergesetz-Revisionen).

Einzig das Eigenkapital, welches aus kumulierten Überschüssen der Erfolgsrechnung stammt, kann hierfür herangezogen werden. Per Ende 2011 betrug das verfügbare Eigenkapital 58.78 Mio. Franken.

Die im Gesetz festgelegten Werte betragen für das Budget 2012 und für die Rechnung:

Begriff	Artikel kFHG	Wert Budget 2012 in Franken	Werte Rechnung 2011 in Franken
0.1 Einheiten geschätzter durchschnittlicher Nettosteuerertrag	Art. 35 Abs. 1	4.72 Mio.	5.02 Mio.
Maximal zulässige Nettoschuld (0.75 Einheiten des letzten Steuerjahres)	Art. 35 Abs. 2	35.4 Mio.	37.6 Mio.
Hälfte des Nettoertrages einer Steuereinheit	Art. 35 Abs. 3	23.6 Mio.	25.08 Mio.
verfügbares Eigenkapital	Art. 35 Abs. 3	58.3 Mio.	58.7 Mio.

4.1.3 Stand heute

Wie bereits im Abschnitt Abbau Eigenkapital und Entwicklung Nettoschuld aufgezeigt, kann die Vorgabe der maximal zulässigen Nettoschuld II im Jahre 2015 eingehalten werden.

Die Ausgaben- und Schuldenbremse andererseits, das heisst die Entnahmen aus dem Eigenkapital und damit verbunden der Abbau des Eigenkapitals auf rund 38 Mio. Franken kann ebenfalls eingehalten werden.

Der massive Abbau des Nettovermögens zeigt jedoch mit aller Deutlichkeit auf, dass der Staatshaushalt in den kommenden Jahren nur dank dieses Abbaus einigermaßen ausgeglichen gestaltet werden kann.

Ohne eine fristgerechte Umsetzung der vom Landrat im Mai 2012 zu beschliessenden Massnahmen „Haushaltgleichgewicht“ ist ein weiterer Abbau nicht zu verhindern. In diesem Fall würden sehr schnell die Grenzen des minimalen Eigenkapitals gemäss Art 35 Abs. Abs. 3 erreicht sein. Die Ausgaben- und Schuldenbremse würde voll zum Tragen kommen und eine mögliche Steuerhöhung wäre kaum zu verhindern.

5 Finanzpolitische Zielsetzungen Regierungsrat 2013 – 2015

Damit das Haushaltgleichgewicht mittelfristig gewährleistet bleibt, setzt sich der Regierungsrat für die Jahre 2013 - 2015 folgende finanzpolitische Ziele:

- Generell keine Erhöhung der Leistungsaufträge
- Beschränkung der Nettoinvestitionen auf maximal 20 - 25 Millionen Franken pro Jahr (ohne ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes)
- Keine Steuererhöhung
- Fristgerechte Umsetzung der vom Landrat beschlossenen Massnahmen gemäss Massnahmenplan

5.1 Personalpolitik

In den nächsten drei Jahren (ab Budget 2013) sind keine Erhöhungen von Leistungsaufträgen geplant, ausser für 2013 bereits bewilligte Leistungsaufträge mit dem Budget 2012 und durch Gesetz neu beschlossene Aufgaben oder bei Leistungen, welche durch Dritte voll finanziert werden. Bei besonderen Ereignissen und Situationen kann ausnahmsweise auf den bestehenden Planungsgewinn zurückgegriffen werden. Innerhalb der einzelnen Direktionen ist eine hohe Flexibilität im Rahmen der bestehenden Personalressourcen gefordert.

Die Sanierung der Pensionskasse als Folge der Senkung des technischen Zinsfusses und der Anpassung an das gestiegene Durchschnittsalter stellen in den nächsten Jahren eine besondere Herausforderung dar. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird nur eine der notwendigen Massnahmen sein. Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, Massnahmen zu ergreifen, welche die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Hand auf dem Arbeitsmarkt nicht allzu sehr beeinträchtigt.

5.2 Investitionspolitik

Die Nettoinvestitionen sollen auf maximal 20 – 25 Millionen pro Jahr begrenzt werden (ohne ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 35 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes, NG 511.1). Dies erfordert eine Priorisierung der Investitionen im Rahmen der Budgets und der Finanzpläne. Ausnahmen für Grossprojekte sind möglich. Betreffend den Investitionsvorhaben des Kantons wird auf "Investitionsperspektiven" (Anhang 11.1.3) verwiesen.

5.3 Steuerpolitik

Das Ziel besteht darin, die steuerliche Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und Steuererhöhungen unbedingt zu vermeiden. Vorbehalten bleibt eine Steuerverschiebungen mit Gemeinden.

6 Massnahmenplan – Beurteilung eingereichte Vorschläge

6.1 Umzusetzende Massnahmen

Der Überblick über die Massnahmen wurde wie folgt unterteilt:

- 1 Änderung der Gesetzgebung erforderlich
 - 1.1 Zuständigkeit Landrat
 - 1.2 Zuständigkeit Regierungsrat
2. Umsetzung im Rahmen der Budgets und des Finanzplans
 - 2.1. Massnahmen unter 20'000 Franken
 - 2.2. Massnahmen über 20'000 Franken
3. Objektkredite / Rahmenkredite
4. Weitere Massnahmen
5. Behandlung ausserhalb des Projektes Haushaltgleichgewicht

6.1.1 mit Änderung der Gesetzgebung

Total sind 35 Massnahmen aufgeführt, welche eine Änderung der Gesetzgebung durch den Landrat erfordern. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über die Massnahmen (Ziffer 1.1 gemäss Überblick über die Massnahmen). Grundsätzlich braucht es für die Umsetzung einen Bericht an den Landrat, welcher auf vertieften Abklärungen von Regierung und Verwaltung beruht. Ein erster Meilenstein ist hierzu in der Regel ein Bericht der zuständigen Direktion an den Regierungsrat.

Total sind 17 Massnahmen aufgeführt, welche eine Änderung der Gesetzgebung durch den Regierungsrat erfordern. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über

die Massnahmen (Ziffer 1.2 gemäss Überblick über die Massnahmen). Grundsätzlich braucht es für die Umsetzung in der Regel keinen weiteren Bericht an den Regierungsrat.

Bei einzelnen Vorschlägen soll auf eine Weiterbehandlung verzichtet werden.

6.2 Umsetzung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans

Für Massnahmen unter 20'000 Franken wird aus Gründen der Wesentlichkeit auf gesonderte Behandlung verzichtet. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind von den Direktionen und Gerichten im Rahmen der Budgeteingaben 2013 vorzusehen beziehungsweise vertieft zu prüfen.

Total sind 30 Massnahmen aufgeführt, welche mit dem Budget und dem Finanzplan durch den Regierungsrat umzusetzen sind. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über die Massnahmen (Ziffer 2.2 gemäss Überblick über die Massnahmen).

Bei einzelnen Vorschlägen soll auf eine Weiterbehandlung verzichtet werden.

6.3 Umsetzung Objektkredite / Rahmenkredite

Total sind 16 Massnahmen aufgeführt, welche im Rahmen der entsprechenden Kreditbewilligung durch den Landrat aktuell werden. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über die Massnahmen (Ziffer 3 gemäss Überblick über die Massnahmen). Grundsätzlich braucht es für die Umsetzung einen Bericht an den Landrat, welcher auf vertieften Abklärungen von Regierung und Verwaltung beruht. Ein erster Meilenstein ist hierzu in der Regel ein Bericht der zuständigen Direktion an den Regierungsrat.

Bei zwei Vorschlägen soll auf eine Weiterbehandlung verzichtet werden.

6.4 Umsetzung weitere Massnahmen

Total sind 37 Massnahmen aufgeführt, welche grösstenteils in den Jahren 2012 und 2013 umzusetzen sind. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über die Massnahmen (Ziffer 4 gemäss Überblick über die Massnahmen). Grundsätzlich braucht es für die Umsetzung einen Antrag oder einen Bericht der zuständigen Direktion an den Regierungsrat.

Bei diversen Vorschlägen soll auf eine Weiterbehandlung verzichtet werden.

6.5 Behandlung ausserhalb Projekt Haushaltgleichgewicht

Total sind 7 Massnahmen aufgeführt, welche teilweise grosse politische Tragweite haben. Der Regierungsrat will bei Massnahmen mit grosser politischer Tragweite parlamentarische Vorstösse abwarten. Es erfolgt der Verweis auf den Überblick über die Massnahmen (Ziffer 5 gemäss Überblick über die Massnahmen). Für die übrigen Massnahmen braucht es für die Umsetzung einen Bericht an den Landrat, welcher auf vertieften Abklärungen von Regierung und Verwaltung beruht. Ein erster Meilenstein ist hierzu in der Regel ein Bericht der zuständigen Direktion an den Regierungsrat. Hierzu wird auf die vorgegebenen Termine verwiesen.

7 Abschätzung der finanziellen Auswirkungen

7.1 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind sehr schwer abzuschätzen. Sie hängen wesentlich davon ab, wie die vorgeschlagenen Massnahmen konkret umgesetzt werden.

Bei den einzelnen Massnahmen ist eine Schätzung aufgeführt.

Aufgrund der heute bekannten Finanzplanergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass tiefgreifende Massnahmen zwingend erforderlich sind um mittelfristig einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu gewährleisten.

Die guten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre dürfen keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass ein strukturelles Defizit besteht, welches spätestens bei gänzlicher Auflösung der Vorfinanzierung „Steuern“ zu massiven Fehlbeträgen führen wird.

8 Zeitplan für Umsetzung

Der Landrat soll am Mittwoch, 30. Mai 2012 zu den Anträgen des Regierungsrates Stellung nehmen und definitiv entscheiden, welche Massnahmen weiter zu bearbeiten sind.

Anschliessend liegt die Priorität bei der Umsetzung der Massnahmen im Rahmen des Budgets 2013 und des Finanzplans. Im Weiteren sind die terminierten Berichte durch die Direktionen und die Gerichte zuhanden des Regierungsrates zu erstellen. Wichtig ist, eine laufende Terminüberwachung, damit Massnahmen anschliessend ohne Verzug in die Wege geleitet werden können. Dies gilt insbesondere für die Anträge an den Landrat für Gesetzgebungsänderungen und für Änderungen der Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Für Objekt- und Rahmenkredite sind auf den Zeitpunkt der Anträge des Regierungsrates an den Landrat die erforderlichen Berichte, usw. bereitzustellen.

9 Gerichte

Der Regierungsrat hat alle Direktionen und die Gerichte eingeladen, in ihrem Zuständigkeitsbereich aber auch in weiteren Bereichen Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung des Staatshaushaltes einzureichen. Die Gerichte haben drei Vorschläge (Nr. 4001 - 4003) eingereicht mit welchem sie allesamt den Papierverbrauch reduzieren wollen. Insbesondere sollen Gerichtsurteile künftig doppelseitig gedruckt werden. Sie sei allerdings nur möglich, wenn zwei Farbdrucker für das Logo angeschafft werden.

Zusätzlich liegt ein Vorschlag von dritter Seite vor, die Arbeitsabläufe und die Effizienz der Staatsanwaltschaft extern überprüfen zu lassen, nachdem trotz zusätzlichem Personal dem Vernehmen nach der Pendenzenberg bis heute nicht nachhaltig reduziert werden konnte.

Der Obergerichtspräsident erachtet es in seiner Stellungnahme vom 16. März 2012 (Anhang 11.1.4) als *nicht sachgerecht und opportun*, wenn der Regierungsrat Vorschläge in Sachen Gerichte macht.

Der Regierungsrat verzichtet deshalb im Massnahmenplan auf eine Empfehlung, wie die **Massnahme 4.22** umgesetzt werden soll und **überlässt es dem Landrat entsprechend zu entscheiden**. Immerhin erlaubt sich der Regierungsrat den Hinweis, dass Probleme angegangen werden sollen, wenn sie erkannt sind und nicht erst, wenn aufgestaute Pendenzenberge den Sachzwang für neue befristete Leistungsauftragserweiterungen ergeben. Ein Stopp für neue Leistungsaufträge kann nur glaubhaft umgesetzt werden, wenn dies für Verwaltung *und* Gerichte gilt. Das Hinterfragen der Effizienz soll weder bei der Verwaltung noch bei den Gerichten ein Tabubereich sein.

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. den Bericht „Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht“ zu bereinigen und ihn zur Kenntnis zu nehmen.
2. den Regierungsrat und die Gerichte zu beauftragen, den vom Landrat zugestimmten Massnahmen im Rahmen des Budgets 2013 und der Finanzpläne umzusetzen (Ziffer 2.2 gemäss Beilage, Seite 5).
3. den Regierungsrat zu beauftragen, dem Landrat für die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich die ausgearbeiteten Vorlagen für Gesetzesänderungen vorzulegen (Ziffer 1.1 gemäss Beilage, Seite 1).
4. den Regierungsrat und die Gerichte zu beauftragen, alle übrigen Massnahmen entweder selber umzusetzen oder entsprechende Berichte und Anträge dem Landrat zu unterbreiten (Ziffern 1.2, 2.1, 3, 4 und 5 gemäss Beilage).

Stans, 03. April 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer

11 Anhänge

11.1.1 Budget 2012, FP 2013–2014, Stand 03.04.2012, Aktualisierung 08.2012

11.1.2 Steuerprognose 2012 – 2015

11.1.3 Investitionsperspektiven 2013 – 2022

11.1.4 Stellungnahme Obergericht

Beilage Haushaltgleichgewicht / Überblick über die Massnahmen